



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	2. Änderung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Beckum
2	Satzung des Schulzwecksverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
3	Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 23. Januar 2012

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

2. Änderung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Beckum

Auf der Grundlage von § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Die Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder (Zuwendungsrichtlinien) vom 13. März 2008 werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1.1 Anmietung von Räumen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1, erster Spiegelstrich wird die Angabe „75,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 1, zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „20,00 Euro“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Lfd. Nr. 2

**Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
Vom 22. Dezember 2011**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name und Sitz	3
§ 3 Aufgaben, Status	3
§ 4 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung	7
§ 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher	7
§ 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung	8
§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale	9
§ 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung	9
§ 16 Auseinandersetzung	9
§ 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts	9
§ 18 Schlichtung in Streitfällen	9
§ 19 Genehmigung, Inkrafttreten	10
Anlage	11

Vorwort

Die Stadt Ennigerloh ist Trägerin der Anne-Frank-Hauptschule und der Realschule Ennigerloh.

Die Stadt Beckum ist Trägerin der Käthe-Kollwitz-Hauptschule im Stadtteil Neubeckum.

Im Zuge der allgemeinen Schulentwicklung und durch die Befragung der Eltern wurde der Bedarf für eine zweite Gesamtschule im Südkreis Warendorf offensichtlich. Die Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen sind aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig. Um die jeweiligen Schulstandorte mit einem bedarfsgerechten Schulangebot zu erhalten, auszubauen und zu sichern, soll zum Schuljahr 2012/2013 eine interkommunale Gesamtschule mit Teilstandorten in Ennigerloh und Beckum errichtet werden.

Träger dieser interkommunalen Gesamtschule soll der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh sein.

Die Finanzierung des Schulbetriebes erfolgt durch eine Zweckverbandsumlage. Notwendige Investitionen in die Schulgebäude der beiden Standorte werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert. Die Investitionen werden untereinander nicht verrechnet.

Jede Verbandskommune berücksichtigt die Schülerinnen und Schüler, die die Gesamtschule in ihrem Teilstandort besuchen, bei den Abrechnungen für die Schulpauschale und den Schüleransatz im Rahmen der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Die Sekundarstufe I der Gesamtschule wird in beiden Teilstandorten angeboten, die Oberstufe wird zur Sicherung der erforderlichen Zügigkeit nur am Standort Ennigerloh eingerichtet.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vereinbaren die beteiligten Kommunen Ennigerloh und Beckum folgende Verbandssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), haben der Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011 und der Rat der Stadt Ennigerloh am 12. Dezember 2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 1 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die bis zur endgültigen Namensgebung durch den Schulträger den Namen „Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ennigerloh.

§ 3

Aufgaben, Status

- (1) Die Käthe-Kollwitz-Hauptschule der Stadt Beckum sowie die Anne-Frank-Hauptschule und die Realschule der Stadt Ennigerloh werden ab dem Schuljahr 2012/13 gleitend aufgelöst. Die Schulen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 – oder auf Vorschlag und Beschluss der Schulkonferenzen der jeweiligen Stadt zu einem früheren Termin – als städtische Schulen fortgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden in den bisher genutzten Schulgebäuden oder aufgrund von in den jeweiligen Städten getroffenen Vereinbarungen nach dem aktuellen Raumbedarf untergebracht.

- (2) Weder die Stadt Beckum noch die Stadt Ennigerloh machen gegen den Verband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule Beckum oder der Anne-Frank-Schule und der Realschule Ennigerloh geltend.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 4

Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs

- (1) Die Stadt Ennigerloh stellt dem Verband die Schulgebäude einschließlich Turnhalle, Außensportgelände und Inventar der Anne-Frank-Hauptschule in Ennigerloh zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung.

Die Stadt Beckum stellt dem Verband das Schulgebäude einschließlich Turnhalle und Inventar der Käthe-Kollwitz-Schule in Beckum zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Beckum bzw. der Stadt Ennigerloh.
- (2) Die Städte sind verpflichtet, die Schulgebäude und Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.
- (3) Die Städte tragen den hierfür notwendigen Aufwand:
 - Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
 - Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
 - die Personalkosten der Hausmeister.
- (4) Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B: Schülertexten und Schülertexten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Städten gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Kommunen und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.
- (5) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Schulgebäude der Anne-Frank-Schule in Ennigerloh und in das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule in Neubeckum sowie in das jeweilige Inventar der Schulen werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.
- (6) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.
- (7) Die gemäß Absatz 2 entstehenden Kosten – einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten – werden von den Verbandsmitgliedern untereinander nicht verrechnet.
- (8) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.
- (9) Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.

- (10) Die Verbandskommunen sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird. Für Schülerinnen und Schüler aus Ennigerloh und Beckum gilt primär der Teilstandort der Wohnortgemeinde, soweit sich nicht aus schulorganisatorischen Gründen eine andere Notwendigkeit ergibt.

Der Teilstandort für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird bei der Anmeldung gewählt. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Verbandskommunen für alle Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes direkt getragen und am Ende des Schuljahres nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

- (11) Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage.

Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
- die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerunfallversicherung sowie
- die Kosten der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (12) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

- (13) Die Anlage zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule

1. von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband;
 2. von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Verrechnungsmöglichkeit beim Zweckverband;
 3. vom Zweckverband
- getragen werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon werden durch die Stadt Beckum 7 und durch die Stadt Ennigerloh 7 Mitglieder in die Versammlung entsandt. Soweit eine Ratsfraktion bei der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) nicht berücksichtigt wird, kann diese Fraktion ein Mitglied mit beratender Stimme in die Zweckverbandsversammlung entsenden.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur/zum Vorsitzenden und eine(n) weitere(n) Vertreter(in) zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in) dürfen nicht Vertreter(in) derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte der jeweiligen Schulträgerin aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.
 - c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - g) Änderung dieser Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes.
 - i) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Absatz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 10 Kalendertagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung nach einer Frist von mindestens 14 Tagen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 10**Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihr(e) sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Soweit diese Funktion von einer Bürgermeisterin/einem Bürgermeister wahrgenommen wird, bleibt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung unberührt.

§ 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2013 aufgestellt. Für die Zeit vom Beginn des Schuljahres 2012/2013 bis zum Jahresende 2012 stellen die Verbandskommunen dem Zweckverband einen Betrag für die Aufgaben als Schulträger zur Verfügung, der mit der Verbandsumlage nach § 12 dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 verrechnet wird.

§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Die Umlage ist von der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh anteilig nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Standort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung ist die amtliche Schulstatistik des Vorjahres.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Umlageschlüssel auszukehren, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sowie die Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinden festgesetzten Form veröffentlicht.

§ 14**Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale**

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der interkommunalen Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum verbleiben bei den jeweiligen Kommunen.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.

§ 15**Auflösung des Verbandes, Kündigung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 6 dieser Satzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.
- (3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 16**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden eines Mitglieds haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Auflösungsbeschluss beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 12 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder (Stadt Beckum und Stadt Ennigerloh) setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach dem NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 17**Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 18**Schlichtung in Streitfällen**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 19
Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Beckum, den 20. Dezember 2011

Stadt Beckum
In Vertretung
gezeichnet
Klaes
Kämmerer

Im Auftrag
gezeichnet
Cappenberg
als vertretungsberechtigte Beamtin

Ennigerloh, den 20. Dezember 2011

Stadt Ennigerloh

gezeichnet
Lülf
Bürgermeister

Im Auftrag
gezeichnet
Ermer
als vertretungsberechtigter Beamter

Anlage

Die Finanzierung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden:**
 - a) Bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in den jeweiligen Schulstandorten.
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude.
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister.
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschließlich Schulturnhallen.
 - e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die in den Teilstandorten beschult werden.
 - f) Gebühren für die Turnhallennutzung nach den Regelungen des Betriebes gewerblicher Art der jeweiligen Verbandsmitglieder – soweit sie für den laufenden Schulbetrieb erhoben werden.
- 2. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
 - a) Kosten des Personals des Schulsekretariats
 - b) Kosten der Schulsozialarbeit.
 - c) Eventuell anfallende Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise von der Schulträgerin zu stellen ist, z. B. Schulassistentinnen und Schulassistenten, jedoch keine Hausmeisterinnen oder Hausmeister.
- 3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abrechnet werden:**
 - a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d,
 - b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließlich eventuell zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband.
 - c) Sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d.
 - d) Kosten nach § 96 SchulG NRW – Lernmittelfreiheit.
 - e) Laufende Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, Schulveranstaltungen und Schulausflüge.
 - f) Kosten des Schwimmunterrichtes.
 - g) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.
 - h) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung

„Genehmigung

Gem. der §§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009, S. 298) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh, beschlossen vom Rat der Stadt Ennigerloh am 12. Dezember 2011 und vom Rat der Stadt Beckum am 15. Dezember 2011.

Münster, den 22. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 – 802 u. 810
Im Auftrag
gezeichnet
Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 22. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 – 802 u. 810
Im Auftrag
gezeichnet
Kock“

Die Satzung des Schulzweckverbandes wurde von der Bezirksregierung Münster genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1/2012 vom 6. Januar 2012 veröffentlicht. Die Satzung tritt am 7. Januar 2012 in Kraft.

Lfd. Nr. 3

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am

Montag, 23. Januar 2012, um 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh,

laden wir Sie hiermit gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 der Zweckverbandssatzung herzlich ein.

TagesordnungÖffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
2. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
5. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers
6. Errichtung einer Gesamtschule in den Städten Ennigerloh und Beckum
hier: Antrag und Information zum Genehmigungsverfahren
7. Wahl des Mitgliedes der erweiterten Schulkonferenz gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz
8. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Besetzung der Stelle der Schulleitung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
2. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
Beckum, den 6. Januar 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister der Stadt Beckum

Mit freundlichen Grüßen
Ennigerloh, den 6. Januar 2012

gezeichnet
Berthold Lülff
Bürgermeister der Stadt Ennigerloh